

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 9

Einstieg von Hero Cycles geplatzt / Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie die MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG (MIFA) am 29. September 2014 mitteilte, sind die Sanierungsbemühungen der letzten Wochen gescheitert, und somit war der Vorstand gezwungen, beim zuständigen Amtsgericht Halle (Saale) einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Dabei wurde die Eigenverwaltung beantragt, um den Restrukturierungsprozess der MIFA in Eigenregie fortsetzen zu können. Das Gericht hat noch am 29. September das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther von der Kanzlei Flöther & Wissing (<http://www.floether-wissing.de/>) zum vorläufigen Sachwalter bestellt. Den Insolvenzeröffnungsbeschluss können Mitglieder unter www.sdk.org/mifa im Mitgliederbereich unter „Weitere Unterlagen“ einsehen.

Hero Cycles hält Zusagen nicht ein

Hintergrund der aus unserer Sicht überraschenden Insolvenz der MIFA sind laut Medienberichten nicht eingehaltene Zusagen von Seiten des neuen indischen Investors, der OPM Global B.V., einer Tochtergesellschaft des indischen Fahrradherstellers Hero Cycles. Somit konnte ein wesentlicher Bestandteil der Grundlagenvereinbarung, die am 22. August mit der OPM Global B.V. und der One Square Advisory Services GmbH, dem Gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger der MIFA-Anleihe 2013/18, zur finanziellen Sanierung der MIFA geschlossen wurde, nicht wie zugesagt umgesetzt werden. Somit war der vorgesehene Restrukturierungsplan nicht umsetzbar und der Gang zum Insolvenzgericht unumgänglich.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie als Anleihehaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Das Unternehmen und der vorläufige Insolvenzverwalter, der hier aufgrund der Tatsache, dass das vorläufige Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt werden darf, als Sachwalter bezeichnet wird, haben nun bis zu drei Monate nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Zeit, die Eröffnungsvoraussetzungen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu entwickeln. Liegen diese Voraussetzungen vor, und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände (im Insolvenzverfahren auch als „Masse“ bezeichnet) beendet, so wird anschließend das endgültige

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Insolvenzverfahren eröffnet. Wir gehen davon aus, dass es daher spätestens Ende Dezember 2014 zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können dann die Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

Die Eigenverwaltung

Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird im Regelfall vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht. Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass die Geschäftsführung / der Vorstand zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Allein der vorläufige Insolvenzverwalter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird. Liegen hingegen die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung vor, gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über sondern verbleiben dann – trotz des vorläufigen Insolvenzverfahrens – bei der Geschäftsführung / Vorstand des Schuldners. Das Insolvenzgericht hat im Falle MIFA der Eigenverwaltung zugestimmt. Somit liegt die Führung der Geschäfte der MIFA weiterhin in den Händen des Vorstands der MIFA. Dieser hat damit die Möglichkeit, erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen auch unter Insolvenzbedingungen „in eigener Regie“ umzusetzen, ohne dabei für die Umsetzung dieser Maßnahmen von einem Insolvenzverwalter unmittelbar abhängig zu sein. Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes während der Eigenverwaltung hat das Insolvenzgericht mit dem Eröffnungsbeschluss einen Sachwalter, Herrn Prof. Dr. Lucas F. Flöther, bestellt. Da die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, also das Recht über das Vermögen der MIFA zu verfügen, beim Vorstand verbleibt, beschränkt sich die Rechtsstellung des Sachwalters im Wesentlichen auf die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und auf die Überwachung des Vorstands im vorläufigen Insolvenzverfahren.

Aus Sicht der SdK erscheint eine Eigenverwaltung hier angebracht zu sein. Da bereits ein Sanierungskonzept vorliegt, und das operative Geschäft auf alle Fälle sanierungsfähig erscheint, dürfte die Fortführung der Gesellschaft für die Gläubiger eine weit aus besser Befriedigung ihrer Ansprüche ergeben als eine Zerschlagung und Abwicklung der Gesellschaft. Da das bisherige Sanierungskonzept anscheinend nur aufgrund der nicht eingehaltenen Zusagen des indischen Investors beruht, und laut Aussage des Wirtschaftsministers von Sachsen-Anhalt, Herrn Hartmut Möllring (CDU), es bereits einen Interessenten für MIFA gibt,¹ sollte die

¹ Siehe <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/fahrradhersteller-mifa-sanierungsexperten-von-gericht-eingesetzt-a-994679.html>.

Umsetzung des Sanierungskonzeptes auch im Wege eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung möglich sein.

Ferner ist die Gesellschaft im Wege eines Insolvenzverfahrens auch gezwungen, eventuelle Ansprüche gegen ehemalige Vorstandmitglieder und den Wirtschaftsprüfer zu prüfen und eventuell vorhandene Schadenersatzansprüche auch durchzusetzen. Dies muss im Insolvenzverfahren sogar transparenter erfolgen, als es bei einer außerinsolvenzrechtlichen Sanierung der Fall gewesen wäre.

Insolvenzquote nicht vorhersehbar

Aktuell ist eine Insolvenzquote nicht vorhersehbar. Wir sind aufgrund der Aussage von Herrn Möllring jedoch optimistisch, dass sich diese trotz der Kosten des Insolvenzverfahrens nur geringfügig (negativ) von der Quote unterscheidet, die Anleihegläubiger im Wege des bereits vorgelegten Sanierungskonzeptes erhalten hätten.

Wir werden über den weiteren Fortgang des Insolvenzverfahrens berichten. Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 1. Oktober 2014
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien und Anleihen der MIFA AG!